Wilsdruffer Tageblatt

„Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung vierteljährlich Mk., monatlich Pfg., bei wöchentlich Pfg., monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; unsere Austräger zugetragen monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich Mk. ohne Zustellungsgebühr. Postboten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner kann der Inserent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Anzeige verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelnummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu richten, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Für Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 48.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts- Blatt

für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt.

Insertionspreis Pfg. für die 6-gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, Lokalpreis Pfg., Reklamen Pfg., alles mit Teuerungszuschlag. Tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresaufträgen entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil nur von Behörden die Spaltzeile 60 Pfg. bez. Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 20 bez. Pfg. / Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend Mk. Für die Postausgabe Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Größere Platzvorschrift % Aufschlag ohne Rabatt. / Die Rabattsätze und Nettopreise haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längeres Ziel, gerichtliche Einziehung, gemeinsame Anzeigen verich. Inserenten bedingen die Berechnung des Brutto-Zeilenpreises. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614

Nr. 250 | Dienstag den 28. Oktober 1919 | 78. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Wahlen zur Gewerbekammer.

Die im Bezirke der Amtshauptmannschaft einschl. der Städte mit rev. Städteordnung vorzunehmenden

Urwahlen zur Gewerbekammer Dresden

finden am

Mittwoch den 5. November 1919
von 9 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.

statt.

Die Wahlabteilungen sind derart abgegrenzt, daß

a) die **XVII. Wahlabteilung** den Amtsgerichtsbezirk Meißen einschließlich der Stadt Meißen und der zu dem Amtsgerichtsbezirk Kötzschenbroda gehörenden Ortschaften der Amtshauptmannschaft Meißen,
b) die **XVIII. Wahlabteilung** den Amtsgerichtsbezirk Lommatzsch,
c) die **XIX. Wahlabteilung** den Amtsgerichtsbezirk Nossen,
d) die **XX. Wahlabteilung** den Amtsgerichtsbezirk Wilsdruff umfaßt.

Als **Wahllokale** sind bestimmt:

für die XVII. Wahlabteilung:

a) der Ratskeller in Meißen für die Wahlberechtigten der Stadt Meißen und der links der Elbe gelegenen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Meißen;
b) der Ratskeller in Weinböhla für die Wahlberechtigten der rechts der Elbe gelegenen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Meißen;
c) der Ratskeller in Coswig für die Wahlberechtigten der zum Amtsgerichtsbezirk Kötzschenbroda gehörenden Ortschaften der Amtshauptmannschaft Meißen;

für die XVIII. Wahlabteilung:

der Ratskeller in Lommatzsch;

für die XIX. Wahlabteilung:

a) Hotel „Deutsches Haus" in Nossen für die Wahlberechtigten aus der Stadt Nossen, den Orten Deutschenbora und Elgersdorf und sämtlichen nördlich der Meißen-Döbelner Bahn gelegenen Orten des Amtsgerichtsbezirks Nossen;
b) Deutsche Schuhmacherfachschule in Siebenlehn für die Wahlberechtigten aus den übrigen Orten des Amtsgerichtsbezirks Nossen;

für die XX. Wahlabteilung:

der weiße Saal im Gasthof „Weißer Adler" in Wilsdruff für die Wahlberechtigten aus den Orten des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff.

Die **Wahlberechtigung** geht aus den Bestimmungen der §§ 8—12 des Gesetzes, Handels- und Gewerbekammer betr., vom 4. August 1900 hervor, die nachstehend abgedruckt sind.

Danach scheiden sich die Wahlberechtigten in **Handwerker** und **Nichthandwerker. Jeder** dieser beiden Klassen von Wahlberechtigten hat **aus ihrer Mitte** in der XVII. Wahlabteilung je 3 Wahlmänner,
" " XVIII. " " 1 Wahlmann,
" " XIX. " " 1 "
" " XX. " " 1 "
zu wählen, so daß von den Wahlmännern die eine Hälfte aus Handwerkern, die andere aus Nichthandwerkern besteht.

In der XVII. Wahlabteilung hat demnach jeder Wähler das Recht, einen Stimmzettel mit **drei Namen** zu wählender Wahlmänner abzugeben, in den übrigen Wahlabteilungen einen solchen mit **einem Namen.**

Die Wahlberechtigten haben sich zu der oben festgesetzten Zeit beim Wahlleiter anzumelden und auf Verlangen ihre Wahlberechtigung nachzuweisen.

Meißen, am 24. Oktober 1919. Nr. 801 VII.

Die Amtshauptmannschaft.

Gesetz, die Handels- und Gewerbekammern betreffend
vom 4. August 1900.

pp. pp.

§ 8.

Zur Teilnahme an den Urwahlen für die Gewerbekammer sind innerhalb des Kammerbezirkes berechtigt:

a) zur Wahl von Handwerker-Wahlmännern:

Die Mitglieder einer Handwerkerinnung sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirke mit einem Einkommen von mehr als 500 Mk. eingeschätzt sind, und zwar auch dann, wenn ihr Einkommen den Betrag von 3100 Mk. übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind;

b) zur Wahl von Nichthandwerker-Wahlmännern:

1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes im Kammerbezirke nur mit einem Einkommen von 600 bis 3100 Mk. eingeschätzt sind, ferner alle unter a fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 3100 Mk. eingeschätzt und nicht im Handelsregister eingetragen sind;
2. Genossenschaften von Handel- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes mit einem Einkommen von 600 bis 3100 Mk. eingeschätzt sind.

§ 9.

Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuches und ein Handwerk betreiben und im übrigen den Vorschriften der §§ 7 und 8 genügen, steht das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbekammer wahlberechtigt sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer, spätestens aber bei der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für die Beitragspflicht auf die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbetreibende bis zur nächsten Wahl der Gewerbekammer an.

§ 10.

Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausgeübt werden. Eine Vertretung findet statt:

1. für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
2. für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
3. für Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht zum Kammerbezirke gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
4. für Personen, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.

Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirk mehrfach ausüben.

§ 11.

Von Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen:

1. diejenigen Personen, welche aus den im § 44 Absatz 1 unter a bis g der revidierten Städteordnung bezw. aus den im § 35 Absatz 1 unter a bis g der revidierten Landgemeindeordnung angegebenen Gründen von Ausübung des Stimmrechts bei Gemeindewahlen ausgeschlossen sind;
2. Personen, bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen ungenügender Konkursmasse abgelehnt worden ist, solange sie in dem nach § 107 Absatz 2 der Konkursordnung vom Gerichte zu führenden Verzeichnisse eingetragen sind.

§ 12.

Zu Wahlmännern und Kammermitgliedern können gewählt werden diejenigen nach den §§ 7 bis 11 wahlberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Wahlen zur Bezirksversammlung.

Für den die Gemeinden:

Batzdorf, Bockwen, Burkhardswalde, Constappel, Gauernitz, Gruben, Hartha, Kettewitz, Kleinschönberg, Klipphausen, Kobitzsch, Lampersdorf, Lercha, Lotzen, Munzig, Naustadt, Niederwartha, Pinkowitz, Piskowitz b. T., Polenz, Reichenbach, Riemsdorf, Röhrsdorf, Schmiedewalde, Seeligstadt, Semmelsberg, Sönitz, Sora, Taubenheim, Ullendorf, Weistropp, Weitzschen und **Wildberg,**

sowie die selbständigen Gutsbezirke:

Batzdorf, Siebeneichen, Gauernitz, Scharfenberg, Klipphausen, Munzig, Niederpolenz, Oberpolenz, Taubenheim, Weistropp und **Wildberg**

umfassenden 8. Wahlkreis der Amtshauptmannschaft Meißen sind bei dem unterzeichneten Wahlkommissar folgende als gültig anerkannte Wahlvorschläge eingegangen:

I.

1. Münch, Otto, Steinschleifer, in Gruben-Reppina 6B,
2. Wehnert, Paul, Arbeiter, in Weistropp 33,
3. Neumann, Richard, Maurer, in Naustadt 5,
4. Adler, Fritz, Dreher, in Lercha 23.

II.

1. Seidel, Eduard, Fabrikant, in Munzig,
2. Riffe, Paul, Gutsbesitzer, in Sora,
3. Käseberg, Karl, Wirtschaftsbesitzer, in Gruben-Reppnitz,
4. Bucher, Oswald, Schmiedemeister, in Taubenheim.

III.

1. Keip, Max, Gem.-Vorst., in Taubenheim (Amtsh. Meißen),
2. Lommatzsch, Reinhold, Gutsbesitzer, in Naustadt,
3. Döhnert, Artur, Gutsbesitzer, in Hartha,
4. Köhler, Kurt, Lehrer, in Röhrsdorf.

Die Wahlvorschläge II und III sind miteinander zu einer Gruppe verbunden, so daß sie den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag gelten.

Taubenheim (Amtsh. Meißen), am 24. Oktober 1919.

Der Wahlkommissar.
Max Keip, Gem.-Vorst.

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF